

BEGRÜNDUNG

DAS GRUNDSTÜCK FL.NR. 10023 IM GENEHMIGTEN BEBAUUNGS-PLAN VOM 5.2.1966 (GENEHMIGT VON DER BEZIRKSREGIERUNG DER PFALZ MIT RE. VOM 15.9.1966 - AZ : 421 -521 LA 23/5) MIT 2 GESCHOSSIGEN WOHNHÄUSERN GEPLANT, WIRD AUS STÄDTE-BAULICHEM GESICHTSPUNKT MIT EINER 1-GESCHOSSIGEN FLACHDACHBAUWEISE GEÄNDERT. DURCH DIESE BEBAU-UNG, DIE DEN WESTLICHEN ABSCHLUSS ZUM BEBAUUNGS- GEBIET SÜD-WEST BILDET, SOLL EINE BESSERE DORF - EINGANGSSITUATION SÜDLICH DER LANDSTRASSE NR. 493 GESCHAFFEN WERDEN.

DAS GESAMTGRUNDSTÜCK FL. NR. 10 023 WAR IM URSPRÜNG- LICHEN BEBAUUNGSPLAN ZU CA. 75% ERFASST. EINE SINN - VOLLE NUTZUNG DER RESTFLÄCHE WAR NICHT GEWÄHR - LEISTET.

GEGENÜBER DEN URSPRÜNGLICH FESTGESETZTEN KOSTEN ENTSTEHEN DER GEMEINDE DURCH DIESE MASSNAHME KEINE WEITEREN KOSTEN. DA DER BAUTRÄGER DIE INNERE ERSCHLIESSUNG (WEGEBAU, KANALBAU UND VERSORGUNGS- LEITUNGEN) SELBST ÜBERNIMMT.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. AN DER GEPLANTEN STRASSENEINMÜNDUNG IN DIE LANDESSTRASSE IST DER SICHTWINKEL MIT SCHEN- KELLÄNGEN VON JEWEILS 50.00 AUF 20.00 m AN - BAUFREI ZU HALTEN. DIE BEPFLANZUNG DARF DIE HÖHE VON 1.00m. GEMESSEN VON STRASSENKRONE, NICHT ÜBERSCHREITEN, UND DIE EINZÄUNUNG DIE SICHT NICHT BEHINDERN.
2. SOWEIT DIE GRUNDSTÜCKE AN DIE LANDESSTRASSE ANGRENZEN, IST ENTLANG DER KLASSIFIZIERTEN STRASSE EINE LÜCKENLOSE EINFRIEDIGUNG ZU ERRICHTEN.
3. DIE NACH § 4. ABSCHNITT 3, ZIFF. 6 BAU NVO AUFGEFÜHRTE AUSNAHMEN, SIND NICHT ZUGE - LASSEN.
4. DIE GARAGEN WERDEN ZENTRAL UM EINEN GARAGEN- HOF GEBAUT. ZUR AUSFÜHRUNG SIND NUR EINHEIT - LICHE FERTIGTEILGARAGEN AUS STAHLBETON ZUGE - LASSEN.
5. SOCKELHÖHEN DÜRFEN VON O.K. FUSSBODEN DES ERD- GESCHOSSES BIS O.K. STRASSENKRONE NICHT HÖHER ALS 0.50m ANGELEGT WERDEN.

6
7
8
9
D
D
U
H
D
D
V
Ö
O
A
W
H